

Hausordnung des Evangelischen Gemeindehauses Lützelsachsen/Lützeltreff

Die evangelische Kirchengemeinde Lützelsachsen ist Eigentümerin des Gemeindehauses/Lützeltreff in der Kurpfalzstraße 4 und nutzt dieses Haus zusammen mit dem Verein „Hier-macht-was-auf“ e.V. (im nachfolgenden „Verein“ genannt) Dazu haben die beiden Parteien einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Diese Hausordnung ist als Anlage Bestandteil des Nutzungsvertrages und soll dazu dienen, dass sich die Nutzer wohlfühlen und schöne und interessante Stunden hier verbringen können. Dazu ist es erforderlich, dass sich alle an ein paar Regeln halten, die helfen, klare Verhältnisse zu schaffen.

§ 1 – Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Das Gemeindehaus/Lützeltreff steht zur Nutzung für Veranstaltungen im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Die Benutzung kann versagt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht oder erkennbar ist, dass durch die Benutzung die verfassungsgemäße Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheinen. Weiterhin dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Ebenso kann sie versagt werden, wenn Nutzer in der Vergangenheit unsachgemäßen Gebrauch gemacht, gegen die Hausordnung verstoßen oder nicht bzw. nicht rechtzeitig die vereinbarte Nutzungsgebühr bezahlt haben.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der Räume selbst vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägeln, Reißbrettstifte, Kleband, Haken etc.) dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Der Nutzer hat die Räume sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden. Bei Beschädigungen in und am Gebäude, von Geschirr und von Einrichtungsgegenständen sowie Verlust haftet der Nutzer.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, öffentliche Veranstaltungen – soweit erforderlich – bei den zuständigen Stellen und Behörden anzumelden und notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die gebührenrechtlichen Vorschriften (z.B. GEMA) vom jeweiligen Veranstalter zu beachten.
5. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl (30 Personen für den Kleinen Saal und 200 Personen für den Großen Saal) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
6. Der Nutzer ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung, der Feuerschutzverordnungen, der einschlägigen Polizeiverordnungen sowie des Jugendschutzgesetzes. Mit der Nutzung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer den Verhaltenskodex der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen (Anlage im aktuellen Schutzkonzept, siehe www.ekilue.de) an.
7. Die Flucht- und Rettungswege im und außerhalb des Gebäudes sind ständig freizuhalten.
8. Im gesamten Gebäude besteht in allen Räumen Rauchverbot.
9. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren (Schutz für Allergiker) und gefährlichen Gegenständen.
10. Die Zubereitung von Speisen ist nur in der dafür vorgesehenen Küche gestattet.
11. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musik- und Lautsprecheranlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Aus lärmschutztechnischen und baurechtlichen Gründen sind die Außentüren und Fenster der Räume ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Im Haus ist dann Zimmerlautstärke einzuhalten. Es ist auch darauf zu achten, dass außerhalb des Hauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

12. Die von der Kirchengemeinde oder dem Verein beauftragten Bevollmächtigten üben gegenüber allen Personen auf dem Anwesen für die jeweilige Veranstaltung das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu den benutzten Räumen und Einrichtungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

§ 2 – Aufgaben und Pflichten

1. Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art.
2. Der Nutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Hauses (Heizung-, Strom- und Wasserverbrauch etc.) so gering wie möglich gehalten werden.
3. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes zu überzeugen. Vorhandene und während der Nutzung entstandene Schäden am Gebäude, Außenanlagen, Inventar und Geräten sind dem Vermieter in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen. Kirchliche Gruppen informieren das Pfarramt, Untermieter informieren den Verein.
4. Bei Gefahr im Verzuge hat der Nutzer sofort eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
5. Der Nutzer haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt den Vermieter insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume stellen, frei. Ebenso haftet der Nutzer für die an ihn übergebenen Schlüssel, die Teil einer Schließanlage sind.

§3 – Verlassen und Rückgabe nach Vermietung

1. Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung (spätestens - wenn vereinbart - am nächsten Werktag) die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben/hinterlassen, wie diese vor der Veranstaltung übernommen wurden. Im Einzelnen
 - a. ist das Mobiliar entsprechend zu säubern und zurückzuräumen
 - b. sind Toiletten in einem sauberen Zustand und die Räume besenrein zu übergeben, auch der Außenbereich ist sauber zu verlassen
 - c. sind Küchengegenstände, Geschirr und Gläser gereinigt am vorgesehenen Ort wieder einzuräumen
 - d. sind die innerhalb des Gebäudes aufgestellten Mülleimer zu entleeren
2. Vor Verlassen des Gebäudes
 - a. sind die Wasserhähne zuge dreht
 - b. sind Sicherungen für die Küche ausgeschaltet
 - c. sind alle Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen
 - d. sind Lichter ausgemacht

§4 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Intension am nächsten kommt, die der Träger mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Hausordnung als lückenhaft erweist.

§5 – Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 18.10.2024 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat für die Evang. Kirchengemeinde Lützelsachsen